

Th. Jacobsen als „primitive Demokratie“ zu bezeichnen ist⁵⁸. Wie weit diese Verfassungsform von den im 2. Jahrtausend zugewanderten Stämmen mitgebracht oder aber von ihnen nur gestärkt wurde, läßt sich wegen des fehlenden inschriftlichen Materials aus früheren Jahrtausenden noch nicht klären. Die „demokratischen“ Institutionen (Ältestenrat, Volksversammlung) wurden dann durch das Königtum und den von ihm geschaffenen Beamtenapparat zurückgedrängt. Dafür geben auch die verfügbaren Belege einige Aufschlüsse. So zeigt die Ḫattušili-Bilingue KUB I 16 deutlich, daß im hethitischen Kernland bereits zur Zeit des älteren Hattireiches die Befugnisse der Ältesten stark eingeengt worden war; die Gesetze (I § 71) billigen den Ältesten nur noch auf dem flachen Lande juristische Kompetenzen zu. Als argumentum e silentio tritt hinzu, daß aus der Großreichszeit bislang Hinweise darauf fehlen, daß Älteste im hethitischen Kernland auch politische Befugnisse besessen hätten. Sie waren im wesentlichen auf religiös-kultische und wohl auch gewisse juristische Funktionen beschränkt. Anders war die Situation in den Grenzgebieten Ḫattis sowie außerhalb des eigentlichen hethitischen Staates. In den Grenzbezirken hatten sich die Ältesten als lokale Verwaltunginstanz noch gewisse politisch-militärische Befugnisse bewahrt — neben ihrer Bedeutung als Richter und Aufseher über den Kult, unterstanden allerdings dem vom König eingesetzten Beamten. Die Weisungen des Königs wurden ihnen in der Form eines Befehls übermittelt. Die Vertreter der außerhalb des eigentlichen Hattistaates gelegenen Ländler hingegen wurden vom König als Vertragspartner akzeptiert. In den meisten Randgebieten Kleinasiens hatte sich noch kein eigenes Königtum entwickelt, wenn sich auch schon Anzeichen dafür bemerkbar machten⁵⁹. An Stelle eines Königs regierten hier noch (die Stammeshäuptlinge und) die Ältesten. Diese Verhältnisse, die auch für den Nordwesten Kleinasiens angenommen werden dürfen, haben jedoch nur hin und wieder in den Keilschrifttexten aus Boğazköy ihre Widerspiegelung gefunden.

⁵⁸ JNES 2 (1943) 150 ff. und ZA NF 18 (1957) 99 ff. Der Begriff „primitive Demokratie“ kann jedoch nur unter dem Vorbehalt verwendet werden, daß man darin nicht eine Vorform späterer demokratischer Verfassungen sieht, sondern eine Erscheinung der sich auflösenden gentilen Verfassung.

⁵⁹ Vgl. etwa die Versuche, „nach Königsart“ zu regieren, bei den Kaška (KBo III 4 III 73 ff.) und im Lande Kalasna (KBo II 5 und 5a + 1041/1, Rs. III 24 ff.). Unklar ist noch das Verhältnis der *taparijalles* zu den Ältesten; sie hatten etwa eine dem Schêch ähnliche Stellung inne. Zum Verhältnis Stamm—Staat vgl. S. Moscati, Problemi attuali di scienze e di cultura 54 (1962) 55 ff.

ZA 57

Ein hethitischer Wirtschaftstext

Von Bernhard Rosenkranz — Köln

Bekanntlich ist die Mehrzahl der hethitischen Texte religiöser Natur; der Rest verteilt sich — abgesehen von den Pferdetexten — auf historische, juristische und administrative Tafeln. Von wirtschaftlichen Dingen¹ erfahren wir höchstens etwas nebenbei, etwa aus einigen Paragraphen der Gesetze, oder aus administrativen Texten wie den Feldertexten und den sog. Listen. Zwar fanden sich bei der gründlichen Überprüfung unseres Denkmälerbestandes durch E. Laroche in seinem „Catalogue des Textes Hittites“² noch ca. 180 „Fragments hittites de nature inconnue“³; doch beruht die Einordnung dieser Texte weitgehend auf Schwierigkeiten, die sich aus dem unglücklichen Zustand der Bruchstücke ergeben und nicht aus der Anlage der betreffenden Texte. Allerdings ist hier auch HT 3 eingereiht, ein Denkmal, das anscheinend wegen seiner ungewöhnlichen Zeichenformen und seines fremdartigen Wortschatzes bisher keinen Bearbeiter gefunden hat, obgleich es zum ältesten Bestande des hethitologischen Materials gehört.

Wenn wir im folgenden versuchen, HT 3 als einen Wirtschaftstext zu erweisen, obgleich er nicht restlos übersetzbare ist, so sind wir dazu vor allem durch die Eigentümlichkeiten der Tafel veranlaßt. Es handelt sich um eine einseitig beschriebene, stark gewölbte Tafel mit abgerundeten Ecken im Querformat, die vollständig erhalten ist (abgesehen von der leichten Beschädigung der oberen und unteren linken Ecke). Hier der Wortlaut:

	[] X MA.NA	NA.S.4.-MU
(2)	[] gi-i-šu(-?)a-aš	
		1 ₂ MA.NA AN-ZA-HU
(4)	7 ₁ 2 GÍN kut-pu-te-iš tu-ar-na-aš tu-ri-iš	

¹ Albrecht Goetze, Kleinasien (= Kulturgeschichte des Alten Orient, 3. Abschn., 1. Unterabschn.; in: Handb. d. Altertumswissenschaft, München 1957), S. 118—122.

² Emmanuel Laroche, Catalogue des textes hittites (RHA 58, 1956, S. 33—38; 59, 1956, S. 69—116; 60, 1957, S. 30—89; 62, 1958, S. 18—64).

³ RHA 62, 1958, S. 18 (= No. 584).

- (6) *ta-ar-na-aš ú-za-pi-li-aš*
ta-ar-na-aš lu-ul-lu-ri-iš
(8) *ta-ar-na-aš URUDU*
ta-ar-na-aš a-na-pi?-iš??

Bemerkenswert ist zunächst die übersichtliche Anlage des Textes: die neun Zeilen sind offensichtlich parallel aufgebaut, wie zur Vorbereitung einer Kontrolle. Eine Einleitung oder eine Unterschrift ist nicht vorhanden; ebenso fehlt eine Paragrapheneinteilung.

Drei Zeilen sind durch eine Gewichtsangabe eingeleitet⁴; dabei sind die Gewichte anscheinend nach der Größe geordnet. — Fünf Zeilen beginnen mit *tarnaš*, das nach J. Friedrich ein kleines Trockenmaß bezeichnet. — Abweichend gebaut ist nur die noch unverstndliche Zeile 2, an deren Anfang ein schmales Zeichen zu ergnzen ist, das ein Zahlzeichen sein kann, aber kein solches sein mu.

Was aufgezhlt wird, ist nur in zwei Zeilen ohne weiteres klar. In Z. 1 ist es eine (braun?)-rote Steinart; gewichtmig reprsentiert sie die Hauptmenge der Liste (20—30 Minen⁵). Vermutlich handelt es sich um ein hochwertiges Arbeitsmaterial (Nheres bei Campbell Thompson, A Dictionary of Chemistry and Geology, Oxford 1936, sv. SAMU). — Außerdem ist Z. 8 noch eine kleine Menge Kupfer angefhrt; anscheinend war es kein Stck, da sonst wohl ein Gewicht angegeben wre, sondern Bruch zum Einschmelzen, dessen Wert durch *tarnaš* nur behelfsmig angedeutet ist.

Die brigen Bezeichnungen sind in der hethitologischen Literatur noch nicht verzeichnet, wenn auch einzelne von ihnen schon anderwrts aufgetaucht sind. So erinnert AN.ZI.HU Z. 3 an „akk.“ *an-za-ah-hu* des Inventartextes des Ningal-Tempels in Qatna, das wohl ein hurrisches Fremdwort ist⁶, identisch damit drfte akk. *an-za-ah-ha* „Salpeter“ sein (vgl. F. Kcher, KUB XXXVII, Einl. p. II). —

Z. 4 *kut-pu-te-iš* (so nach Foto) scheint eine Ableitung des von Franz Kcher (AfO 16, 1, S. 64f.) behandelten *ku-ut-pu-ú* „schwarzer Salpeter“ darzustellen, eines Minerals, das zur Herstellung schwarzer Augenschminke diente; damit ergbe sich sachlich ein Anschlu an die vorige Zeile. — Zur Wortbildung kann man auf heth. *nkunkunuzzi* = *naš-ú-zi* „Diorit“ (A. Gtze, KfI I, 1930, S. 201) verweisen; die Assibilierung des *-t-* vor *-i-* zu *-z-* erfolgte nur im Hethitischen, nicht aber in den andern Sprachen des anatolischen Zweiges.

⁴ Zur Bestimmung einer hethitischen Mine als 40 Sekel s. H. Otten, AfO XVII S. 128f.

⁵ W. von Soden, AHw 56 mit Hinweis auf RA XLIII 162, 239 (nach einem frdl. Hinweis von A. Falkenstein v. 11. 5. 1962).

Mit Z. 5 beginnen die durch *tarnaš* eingeleiteten Angaben; leider hilft uns dieser Terminus aber kaum bei der Interpretation, wie wir schon oben sahen. Immerhin bereitet er Schwierigkeiten, wenn man das *tu-ri-iš* Z. 5 als identisch mit dem gelufigen *gis-turi-* „Speer“ betrachtet. Allerdings ist in der vorwiegend NAGGA registrierenden Liste KBo VII 24 II 4' auch *gis-KAK.Ú.TAG.GA* „Pfeile“ angegeben⁷; im vorliegenden Falle ist aber die Annahme zweier Homonyme wahrscheinlicher als die einer Fehlbersetzung von *tarnaš*.

Z. 6 *ú-za-pi-li-aš*: nichts Vergleichbares bekannt.

Z. 7 *lu-ul-lu-n-iš* ist ein nicht nher bekanntes Mineral. Es erscheint KBo XI 11 III 3' mit der Gewichtsangabe 1 Schekel neben Zinn: I GIN NAGGA I GIN *lu-ul-lu-u-ri* (9) NAGGA URUDU, sowie mit NA₁ determiniert XXVII 67 II 60 *na₁gug na₁k .dingir.ra* *na₁du-ul-lu-ri na₁ti* und ebd. III 61 f. *na₁za.gin na₁gug na₁ka.dingir.ra* (62) *na₁du-ul-lu-ri na₁ba-ra-aš-hi AN.BAR NAGGA URUDU*. Besonders die beiden letzten Belege lassen eine hohe Bewertung des Materials vermuten.

Z. 9 *a-na-pi?-iš?*: Lesung nicht ganz sicher, doch entspricht Kings Autographie dem Original⁸. — Vergleichbares Material ist nicht bekannt.

Die Sprache des Textes ist anscheinend hethitisch, gemischt mit „internationalen“ Handelsbezeichnungen. Sicherheit lsst sich jedoch nicht erzielen, da die zweite Zeile allen Deutungsversuchen widersteht.

Trotz seiner Krze weist HT 3 einige bemerkenswerte Eigenheiten in der Orthographic auf. Der Zeichenwert „kud“ Z. 4 kommt in Bogazkoy sonst nur in akkadischen Texten vor; in hethitischen Zusammenhngen steht dort das Zeichen nur fr „tar“, so regelmig in *tarna-*, das in HT 3 stets *ta-ar-na-* geschrieben ist (insgesamt fnfmal). — Im brigen hat HT 3 nur ein- und zweilautige Zeichenwerte.

Gemination von Konsonanten ist nur in *lu-ul-lu-ri-iš* belegt; Pleneschreibung scheint in *gi-i-šu(-?)a-aš* Z. 2 vorzuliegen, doch ist diese ganze Zeile unverstndlich. Mglicherweise ist GI als Determinativ und A als Ideogramm zu lesen, so daß Pleneschreibung in unserm Texte nicht vorkme. — Schlielich ist auch die Schreibung der Gleitaute *-u-* und *-i-* unterlassen, obgleich anscheinend in Z. 2 und 6 Gelegenheit dazu war.

⁶ R. Werner, Orientalia NS 25, 1956, S. 169.

⁷ Kollation Dr. V. Soucek.

⁸ Das erste Zeichen knnte auch als Determinativ GI aufgefat werden, doch hilft das nicht weiter. Es scheint auch kein bekannter Eigename vorzuliegen.

Insgesamt macht also die Orthographie von HT 3 einen alttümlichen Eindruck. Möglicherweise liegt gewollte Vereinfachung für die kaufmännische Praxis vor; eher wird man aber annehmen dürfen, daß eine auswärtige Schreiberschule alten Gebrauch bewahrt hat. —

Eigenartig wie die Anlage des Textes ist auch die Schrift der Tafel. Allerdings ist der Ductus deutlich der hethitische; eine Ähnlichkeit mit den kappadokischen Tafeln liegt nicht vor. Von den 31 verschiedenen Zeichen weist etwa ein Drittel mehr oder minder starke Abweichungen von der Normalform in Boğazköy auf. Bemerkenswert ist die Schreibung MA.NA Z. 1 und 3 als einheitliches Ideogramm, worin vielleicht kaufmännische Praxis zu sehen ist. Beide „al“ zeigen „ma“ den unteren Waagerechten eingezogen wie den mittleren, vgl. Fossey Nr. 22527 (Amarna). — Bei NA Z. 1 ist der erste Winkel so weit nach links verschoben, daß die Zeichenform an die zweiteilige Urform erinnert, vgl. Fossey Nr. 16643, 16648 und 16671. — Der untere Waagerechte des SA Z. 1 ist sehr stark vorgezogen (wie neuassyrisch); doch hat das Zeichen vier Senkrechte statt drei; am ehesten könnte man Fossey Nr. 8220 (Kurigalzu) und 8237 (Amarna) vergleichen. — Auch das MU Z. 1 ist ungewöhnlich; die schräge Anordnung der vier Winkel erinnert an altbabylonische Schreibung. — Ganz aus dem Rahmen des Gewohnten fällt die Schreibung des Zahlzeichens für 7 als 2 + 2 + 3 kleine Senkrechte in Z. 4. — Das GIN der gleichen Zeile kann man am ehesten als eine Kombination der beiden in Boğazköy üblichen Formen bezeichnen; annähernd, aber nicht genau entsprechen Fossey Nr. 34,385f. (Ammisaduqa). — Besonders auffällig ist das „ta“ Z. 5, 6, 7, 8 und (beschädigt) 9; der untere Waagerechte ist stark eingezogen und die beiden eingeschriebenen Senkrechten sind mit dem Schlußkeil zu einer Gruppe vereinigt, so daß nun ein Senkrechter, zwei übereinander stehende Winkel und dann zwei Senkrechte das Zeichen beenden. Eine genau entsprechende Form des „ta“ ist anderwärts nicht zu belegen; am meisten ähnelt Fossey Nr. 19773 (Amarna). Da das Zeichen in unserm Text stets die gleiche Form aufweist, dürfen wir annehmen, daß auch die andern Eigentümlichkeiten der Zeichenformen nicht zufällig sind. — Das „ú“ Z. 6 mit stark eingezogenem unterem Waagerechten hat in dieser Form keine Parallelen. Während in Boğazköy die Senkrechten über die beiden Waagerechten geschrieben werden, so daß diese teilweise gelöscht werden, befolgte der Schreiber unserer Tafel den aus altbabylonischer Zeit bekannten Gebrauch, die Senkrechten zuerst zu schreiben; infolgedessen sind nur ihre Köpfe sichtbar geblieben, ihre Ausläufer aber bis auf geringe Spuren ausgedrückt. In dieser Be-

ziehung sind die Zeichenformen Fossey Nr. 19,193 ff. zu vergleichen. — Das erste „lu“ Z. 7 erscheint in seiner Kastenform bemerkenswert; Ähnliches findet sich in Amarna, vgl. Fossey Nr. 31700—31703. — Bei URUDU Z. 8 ist vor dem eingeschriebenen Winkel ein kleiner Senkrechter eingesetzt wie gelegentlich mittelbabylonisch; doch vgl. Fossey Nr. 10160 (Amarna).

Wenn man auch diese Eigenheiten in der Ausführung der einzelnen Zeichen nicht alle gleich hoch bewerten kann, so dürften sie doch in ihrer Gesamtheit dafür zeugen, daß die Tafel nicht in einer Amtsstube von Hattuša beschriftet wurde. Es wäre allerdings denkbar, daß private Kreise in der Hauptstadt einen von der behördlichen Schreibweise abweichenden Schriftduktus gepflegt hätten, etwa beeinflußt von auswärtigen Geschäftspartnern; die größere Wahrscheinlichkeit dürfte aber für die Annahme einer Herkunft des Textes von auswärts gelten. Wegen der beachtlichen Ähnlichkeit an Zeichenformen aus Amarna möchte man wohl an den Amarnabereich als Heimat des Textes denken. Immerhin passen mehrere Formen nicht in dieses Bild; sie machen eher einen alttümlichen Eindruck. Allerdings wird man sie allein kaum zum Anlaß einer frühen Datierung des Textes nehmen können, da sich lokal ja auch ein älterer Duktus gehalten haben könnte.

Nach Orthographie und Zeichengestalt handelt es sich bei HT 3 also um ein von auswärts nach Hattuša gebrachtes Stück. Soweit sich die Terminologie verstehen ließ, spricht sie nicht gegen eine solche Annahme. Materialzusammenstellungen kommen allerdings auch nicht selten in Einleitungen ritueller Texte vor. Aber gerade die in solchen Aufzählungen üblichen Utensilien fehlen in unserer Liste. Entscheidend dürfte jedoch sein, daß hier jeder Hinweis auf irgendwelche Zusammenhänge fehlt. Verständlich war das Dokument nur unter Bezugnahme auf wirklich vorhandenes Material. Es stellt aber auch kein Inventarverzeichnis (im eigentlichen Sinne) dar, denn es fehlt wiederum eine Bezeichnung der Stelle, an der dieses lagerte. Es bleibt nur die Möglichkeit, die Liste als eine Warenbegleittafel zu betrachten. Hatte sie diese ihre Hauptaufgabe bei der Ablieferung der Ware erfüllt, so konnte man sie noch mit gleichartigen Tafeln zusammen aufbewahren, um eine Übersicht über die gesamten Umsätze zu gewährleisten. Die Tafel ist also leicht als privater Wirtschaftstext zu verstehen. Vergleichbar wäre z. B. der altassyrische Text KBo IX 21 (nach H. Otten, KBo IX, Einl. „Kleiderliste ohne Eigennamen“).

Betrachten wir den Text als eine Warenbegleittafel, so fällt vielleicht auch Licht auf ein merkwürdiges „Inventar“. Der Text KBo VII 24, den wir schon oben erwähnten, ist in eine Reihe von Rubriken ein-

geteilt, die manchmal eine Anzahl von Eintragungen untereinander enthalten, jeweils mit einer Gewichtsangabe oder Stückzahl beginnend (so die vier Paragraphen von Kol. II außer Zeile 14); mitunter aber findet sich nur eine einzige Angabe in einem viel zu groß angelegten Rahmen, z. B. Rs. rechts Z. 2: X MA.NA NAGGA (danach noch Raum für drei bis vier weitere Zeilen); Mitte Z. 2: I MA XXX GÍN NAGGA (danach Raum für drei Zeilen); ebd. Z. 3: V MA.NA X GÍN NAGGA (Raum für 2–3 Zeilen). Handelte es sich einfach um Lagerbestände, so fragt man sich vergebens, weshalb man nicht einfach die Einzelangaben addiert und nur die Summe angegeben hätte. Leicht versteht man die Anlage des Textes jedoch, wenn man annimmt, die Eintragungen jeder Rubrik seien jeweils Kopien solcher Täfelchen, wie uns eines als HT 3 vorliegt. Allerdings scheint KBo VII 24 ein amtlicher Text zu sein, aber die Buchungspraxis dürfte in den Amtsstuben die gleiche gewesen sein wie in den Privatkontoren. — Für die Erarbeitung weiterer Einzelheiten ist allerdings der fragmentarische Zustand des Textes ein arges Hindernis; um so mehr müssen wir es begreifen, daß A. Goetze JCS IX, 1955, S. 23 eine enge Verwandtschaft unseres Textes mit KUB XXVI 67 feststellt (ebenfalls nur fragmentarisch erhalten).

Beide Bruchstücke weisen einen durch doppelten Paragraphenstrich markierten starken Sinneseinschnitt auf. In KBo VII 24 Rs. Mitte Z. 4 folgt darauf *N₁dyé-kur*, KUB XXVI 67 II² 10 E.GAL *URUša*². Zu Beginn aller übrigen Rubriken fehlen entsprechende Angaben. Aufschlußreich ist nun der diesem Abschnitt vorausgehende Paragraph (II² 7–9):

SUNIGÍN XLVIII MA.NA
IV ME I. XXXVI MA²[
III MA.NA XII GÍN ...

„Summe: 48 Minen . . ., 496 Mi(nen) . . ., 3 Minen 12 Sch(ekel) . . .“ Die weiter voran stehenden Paragraphen (bis zu einer verlorenen Ortsangabe) bilden also einen zusammenhängenden Abschnitt.

Gelegentlich findet sich am Ende eines Paragraphen eine Ortsangabe: XXVI 67 II² 3 *URUte-x(-)*, 6 *URUgaz-zu-ya*; KBo VII 24 II 14 *URUar-x²*, Rs. rechts Z. 1 *URUlu-li²-x*. Da diese Angabe anscheinend weniger wesentlich war, dürfte sie sich auf den Herkunftsor der Ware beziehen, während die Ortsangabe zu Beginn eines Abschnittes den Bestimmungsort bzw. Stapelort bezeichnete.

Bei der „Buchführung“ werden auch Einzelheiten des Geschäftsverfahrens vermerkt. Wie in andern „Listen“ wird besonders die Art

des Gewichtes angegeben: KILAL ĀMUSEN „Adler-Gewicht“⁹ XXVI 67 I 1; 4; 8; KBo VII 24 II 17 talle Steinen beschädigt; Kennzeichnung des Gewichtes vielleicht weggebrochen: KBo VII 24 II 3; 6; 12; keine Kennzeichnung des Gewichtes in unbeschädigten Paragraphen: KBo 24 Rs. V² (Mitte). Da auch unser Text HT 3 die Art des Gewichtes nicht angibt, mag in KBo VII 24 eine genaue Wiedergabe der Vorlagen stattgefunden haben. — Zweimal steht XXVI 67 die Bemerkung *Q.4-DU IGI.DU₈.A* (I² 2; 5; anscheinend auch I² 9 zu ergänzen). Die Angabe „einschließlich Geschenk“ deutet wohl eine Zulage an, vielleicht als Qualitätsausgleich. In KBo VII 24 scheint „ta-tum“ zu entsprechen, wenn man es als *T.1-TUM* „Bakschisch“ auffassen darf: XX *T.1-TUM* Z. II 11; *T.1-TUM* II 2; XX *T.1-TUM* II 6.¹⁰ — Ebenso angelegt ist der von J. J. Finkelstein, JCS 10 (1950) 101 ff. bearbeitete mandattu-Text NBC 3842 Korrektur-Note:

Wennleich KBo VII 24 und KUB XXVI 67 eher amtliche Dokumente als private Geschäftsakten sind, so wird man sie doch als Modelle von solchen betrachten müssen: kaufmännisch gesehen, entsprechen sie Wareneingangslisten. Glücklicherweise ist unter den wenigen Texten verwandten Charakters wenigstens einer, der mit Sicherheit als Gegenstück, also als Warenausgangsliste, zu erkennen ist. Das von H. Otten (AfO 17, 1954, 55, S. 130f.) in Umschrift veröffentlichte Bo 420 enthält vier nach gleichem Schema angelegte Paragraphen, in denen Rechenschaft gegeben wird über die Verwendung von Gold und Kupfer, z. B. I 1–3:

I MA X GÍN GUŠKIN SIG₅ Q.1-DU URUDU
KI LAL NA₁ ŠA⁶ I NA₁ I MA II x X GÍN
GAL ḤUR.SAG-in DU₂-zi ŠU ^mzu-zu-li

„1 Mine, 10 Sekel gutes Gold samt dem Kupfer, Gewicht-Stein, davon 1 Stein 1 Mine, 2 x 10 Sekel; einen großen Berg macht man; Hand des Zuzuli.“ (Übers. H. Otten). Entsprechend enden die drei andern Paragraphen mit „Hand des NN“. Aus dieser Angabe der verschiedenen Empfänger sowie der Zweckbestimmung ergibt sich der Charakter der Tafel als Warenausgangsliste.

⁹ Die Bezeichnung „Adler-Gewicht“ führt A. Falkenstein fragend auf die Form des Gewichtes zurück (ZA NF 12, S. 20 Anm. 12); man könnte aber auch Siegelung des Gewichtes mit einem Adlerstempel erwägen. Über Adlerstempel vgl. Th. Beran, MDOG 89, 1957, S. 39ff. u. Abb. 32; ein Fayence-Stempelsiegel sowie ein Tongewicht mit dem Abdruck dieses Siegels wurde in Karahüyük gefunden (U. B. Alkim, Arch. Bericht aus Anatolien, Or. NS 32, 1963, S. 73–75). —

¹⁰ Anders zu *IGI.DU₈.A* urteilt A. Goetze JCS 10, 1956, S. 33 Anm. 9.

eine Person unbekannter Herkunft, von deren Namen nur der Anfang *Ila-ar-* (89 II² 3) erhalten ist. Leider fehlen auch hier (wie KBo VII 24 und HT 50) Anfang und Ende des Textes. Gefunden sind diese beiden Bruchstücke (ebenso wie KBo VII 24 und das noch zu besprechende KBo IX 91) im Gebäude D auf Büyükkale, das durch den großen Siegel-Fund bekannt geworden ist¹⁵. Man darf also vermuten, daß hier ein (oder: das?) Wirtschaftsarchiv der Königsburg untergebracht war, wenn auch der Zusammenhang zwischen der Siegelsammlung und den Tontafeln im einzelnen noch unklar bleibt. Die genannten Tafeln sind jedenfalls als Verwaltungsdokumente aufzufassen, wovon natürlich der Charakter als Wirtschaftstexte nicht beeinträchtigt wird.

KBo IX 91 ist eine kleine Sammeltafel, größtenteils erhalten, jedoch an manchen Stellen abgeschürft. Auf der Vs. sind sechs Paragraphen erhalten, die sämtlich mit *la-la-me-es* eingeleitet werden und dann Gegenstände nennen, die für die Garnison von Nerik bestimmt sind z.B. Vs. 15—18:

la-la-me-š̄ ḡisGÁ KUR miš̄-ri BI-IB-RI KÚ.BABBAR
 (Tilgung)
I GÚ UR.MAH II GAL KÚ.BABBAR LÚ.MEŠa-ra-un-na
a'-ša-an-du-la-aš URU ne-ri-ik
 „Lalamēš: Korb, Land Ägypten, silberne Rhyta:
 1 Löwenhals, 2 „Becher“, Silber. „Gar-
 nison“; Nerik“

Zur Übersetzung vgl. A. Goetze, JCSt 14, 1960, S. 115f. Noch nicht eindeutig geklärt ist die Bedeutung von *lalameš*, für das J. Friedrich, HWb. 126a mit starken Bedenken „Beleg, Nachweis, Liste“ angibt. Nach E. Laroche („document, état“) scheint das Wort ein luvisches Partizip zu sein. Darf man es zu luv. *la(i)-* stellen, das nach Laroche „prendre“ bedeutet? Es ergäbe sich die Bedeutung „genommen“, wozu man die Formel der deutschen Verwaltungssprache „übergeben übernommen“ vergleichen könnte. Für eine „Empfangsbescheinigung“ spräche weiter der Umstand, daß *lalameš* gesiegelt wurden (vgl. KUB XIII 35 IV 40). Anscheinend sind daher die Paragraphen unserer Tafel nicht die *lalameš* selbst, sondern (verkürzte?) Wiedergabe von solchen.

Auf der Rs. scheinen die *lalameš* zunächst fortgesetzt worden zu sein (vgl. Rs. 3); doch ergeben sich infolge schwerer Beschädigung keine Zusammenhänge. — Die letzten Zeilen der Rs. sowie die Angaben auf dem linken Rand beziehen sich auf das *ta-ni-nu-ma*-Opfer und das

AN.TAH.ŠUM-Fest in Arinna. Ein Zusammenhang mit dem oberen Abschnitt der Rs. ist nicht erkennbar.

Ganz anders angelegt als die Vs. ist die Rs. „B“. Diesen Abschnitt hat der Schreiber dadurch nachdrücklich unterschieden, daß er für ihn die entgegengesetzte Schriftrichtung wählte. Auch die Art der Formulierung ist anders: angegeben werden nur Zahl und Art der Gegenstände und deren Empfänger. Für jede Position wird nur eine Zeile genommen, meistens auf dem linken Rande fortgesetzt; eine Paragrapheneinteilung unterbleibt, also z.B. Rs. „B“ 1: III URUDUBÜR LÜ MEßANGA URUTÜL-na „3 (Kupier-)Dolche; die Priester von Arinna“. Im Unterschied zu den Geschäftsvergängen der Vs. scheint es sich hier um formlose Übergabe der Gegenstände zu handeln, womit natürlich nichts über das etwaige Zeremoniell gesagt ist.

Schließlich sei hier noch eine Art innerbetrieblicher Wirtschaftstexte erwähnt, die Inventare. Als Muster eines solchen kennen wir den von A. Goetze¹⁶ ausführlich behandelten Text IBoT I 31. Die wiederholte Angabe, der betreffende Posten sei noch nicht registriert, legt die Annahme nahe, daß es sich hier nicht um eine rechtswirksame Urkunde, sondern um ein innerbetriebliches Schriftstück handelt. Die einzelnen Paragraphen beziehen sich jeweils auf einen Behälter, dessen Inhalt beschrieben wird, gelegentlich mit Angabe der Herkunft. Auf der Rs. stehen einige Angaben über Gegenstände, die aus bestimmtem Anlaß sich anderwärts befanden. — Ähnlich der Vs. von IBoT I 31 angelegt ist Bo 4955, das allerdings infolge Abbruchs entscheidender Partien einstweilen der Interpretation trotzt. Am besten erhalten sind II², 4 ff.¹⁷:

¹⁶ A. Goetze, The Inventory IBOT I 31 (JSC 10, 1956, S. 32—38).

¹⁷ Die Ergänzungen zu II 6 und II 10 verdanke ich H. S. Schuster.

¹⁵ MDOG 75, S. 22 ff.

(14) U^gIGĀ TUR ŠA-ŠU^l
ŠA PIŠKUR KAxIM xl

Damit sind wir am Ende unserer Übersicht über die Denkmäler hethitischer Geschäftsführung. Offensichtlich hatten die Hethiter für die verschiedenen Geschäftsvorfälle geeignete Formulare entwickelt, wenn auch die uns zur Verfügung stehenden Texte in erster Linie die Buchführung am Hof und in der Tempelwirtschaft illustrieren. Immerhin ist die Möglichkeit zu erwägen, daß diese beiden Körperschaften die Hauptträger der damaligen Wirtschaft darstellten.